

Premium Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

Inhaltsübersicht

1. Versichertes Risiko	7. Schadenereignisse im Ausland
2. Mitversicherte Risiken	8. Versichertes Risiko, Vorsorgeversicherung
3. Mitversicherte Personen	9. Forderungsausfalldeckung
4. Risikobegrenzungen	10. Vermögensschäden
5. Obliegenheiten	11. Gewässerveränderungen
6. Mietsachschäden	12. Subsidiarität

1. Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Wasserfahrzeuges zu privaten Zwecken.

Der Versicherungsschutz entfällt, sofern und solange das Fahrzeug vermietet, verliehen und verchartert ist, es sei denn, dass der Versicherungsschutz ausdrücklich auf diese Risiken erweitert worden ist.

2. Mitversicherte Risiken

2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und die seines Ehegatten

2.1.1 aus dem privaten Gebrauch eines gemieteten, geliehenen oder gecharterten Wasserfahrzeuges, das der Art (Segelboot oder Motorboot) des im Versicherungsschein beschriebenen Wasserfahrzeuges entspricht und höchstens dessen qm-Segelfläche (bei Segelbooten) oder Motorstärke (bei Motorbooten) besitzt, soweit die Gesamtdauer der Miete, Leihe oder Charter je Versicherungsjahr 4 Wochen nicht übersteigt;

2.1.2 aus dem Halten, Besitz und Mitführen eines Beibootes – auch mit Motor – sowie dessen Verwendung als solches;

2.1.3 aus dem Gebrauch eines für das versicherte Boot benötigten, nicht versicherungspflichtigen Bootsanhängers (Trailer);

2.1.4 aus dem Ziehen von Wasserskiläufern, Schirmdrachenfliegern, Para-Sailern, sowie deren gesetzliche Haftpflicht;

2.1.5 aus dem Gebrauch zum versicherten Boot gehörenden Tauchausrüstungen und sonstigen Wassersportgeräten, wie z.B. sog. Bananen-Booten.

Der Ausschluss von Ansprüchen wegen Schäden an gemieteten, geliehenen oder gecharterten Sachen gemäß Ziff. 7.6 AHB bleibt hiervon unberührt.

3. Mitversicherte Personen

3.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 von Schiffer/Skipper (Kapitän) und der sonst verantwortlichen Personen, die das Wasserfahrzeug berechtigt führen, für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass dieser Verrichtungen erhoben werden.

3.1.2 von sonstigen Mitgliedern der Schiffsmannschaft und anderen Personen, die das Wasserfahrzeug berechtigt bedienen, für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass dieser Verrichtungen erhoben werden.

3.2 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander Eingeschlossen sind gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche zwischen den unter Ziff. 3.1.1 und Ziff. 3.1.2. genannten Personen und Fahrgästen untereinander.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen.

Für Schäden bis zur Höhe von je 100 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst und der in Ziffer 7.5 AHB genannten Personen bleiben weiterhin von der Versicherung ausgeschlossen.

3.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

3.4 Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4. Ausschlüsse

4.1 Zusätzlich zu Ziffer 7 AHB sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche

4.1.1 aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Risiko eigen, noch ihm sonst zuzurechnen sind;

- 4.1.2 aus dem Halten und Hüten von Tieren;
- 4.1.3 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 4.1.4 wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
- 4.1.5 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeuges, Luftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

5. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass

- ein berechtigter Fahrer bzw. Lenker das Boot führt; berechtigt ist, wer das Boot mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem darf der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Boot von einem unberechtigten Fahrer bzw. Lenker gebraucht wird;
- der Fahrer bzw. Lenker das Boot nur mit der behördlich vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzt. Außerdem darf der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Boot nicht von einem Fahrer bzw. Lenker nutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;
- das Boot nicht von einem Fahrer bzw. Lenker gefahren werden darf, der durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Boot sicher zu führen.

Wird eine der vorstehenden Pflichten vorsätzlich verletzt, besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine der vorstehenden Pflichten grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt seine Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person auf den Betrag von höchstens 5.000 Euro beschränkt.

Gegenüber einem Fahrer, der das Boot durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt hat, ist der Versicherer vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6. Mietsachschäden

6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Steganlagen, die zum Anlegen, sowie von Einstellräumen und Stellplätzen die zur Unterbringung bzw. zur Aufbewahrung des versicherten Bootes angemietet wurden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 300.000 € je Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme. Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 € selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 250 € besteht kein Versicherungsschutz.

6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

6.3 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

7. Schadenereignisse im Ausland

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

7.1 Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Schadenereignisses sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.

Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind

7.2 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

7.3 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

7.4 Für Schadenereignissen, die in den USA, in US-Territorien oder in Kanada, sowie bei Ansprüchen welche nach dem Recht der USA oder Kanadas unabhängig vom Gerichtsstand, geltend gemacht werden, beträgt die Deckungssumme innerhalb der vertraglich vereinbarten Deckungssumme 2.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden, höchstens 1.000.000 € je geschädigte Person je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

8. Versichertes Risiko, Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen nach den Ziffern 3.1 (2, Satz 2) und 4.3 (1) AHB (Versichertes Risiko, Vorsorgeversicherung) finden bzgl. privat genutzter Wasserfahrzeugen keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz wird auf den Betrag von 1.000.000 € begrenzt, sofern im Versicherungsschein nicht geringere Deckungssummen vereinbart sind.

9. Forderungsausfalldeckung

9.1 Versicherungsfall / Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen

- während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und
- der verantwortliche Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann und
- die in Absatz 9.1.2 bis 9.1.4 genannten zusätzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

9.1.2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die innerhalb des im Versicherungsschein vereinbarten Geltungsbereichs eintreten.

9.1.3 Zahlungsunfähigkeit des Dritten

Voraussetzung für die Leistungspflicht ist, dass

- eine unstreitige (titulierte) Forderung gegen den Dritten vorliegt und
- der Dritte nicht zahlungs- oder leistungsfähig ist.

Eine unstreitige (titulierte) Forderung gegen den Dritten liegt vor, wenn die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden nur, sofern die Forderung der Sach- und Rechtslage entspricht.

Eine Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des Dritten liegt in folgenden Fällen vor:

- Eine Zwangsvollstreckung hat nicht zur vollen Befriedigung geführt.
- Eine Zwangsvollstreckung erscheint aussichtslos, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat.

- Ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren hat nicht zur vollen Befriedigung geführt oder ein solches Verfahren wurde mangels Masse abgelehnt.

9.1.4 Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten

Leistungsvoraussetzung ist, dass die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. An der Umschreibung des Titels muss mitgewirkt werden.

9.2 Leistungen bei einem Forderungsausfall

Bei einem Forderungsausfall wird so vorgegangen, als würde der Schädiger eine Wassersporthaftpflichtversicherung haben, welche im Deckungsumfang der des hier vereinbarten Versicherungsscheins entspricht. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers die gleichen Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

9.2.1 Versicherungssumme

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

Die Entschädigungsleistung ist jedoch auf die im Versicherungsschein vereinbarten Summen für Personen- und Sachschäden und sich daraus ergebenden Vermögensschäden je Schadenereignis begrenzt.

9.2.2 Mindestschadenhöhe

Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

9.2.3 Rechte sonstiger Dritter

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus der Forderungsausfalldeckung.

9.3 Ausgeschlossene Ansprüche und Schäden / Ausgeschlossene Leistungen

Es gelten die Ausschlüsse analog des hier vereinbarten Versicherungsscheins.

10. Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht im Rahmen des Versicherungsvertrages wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosem Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- der Vergabe von Lizenzen.

11. Gewässerveränderungen

11.1 Mitversichert ist, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

11.2 Abweichend von Ziff. 11.1 besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) von Betriebs- (auch Reserve-) tanks, die zum Betrieb des Bootes bzw. des mitversicherten Beibootes dienen und an Bord des versicherten Bootes mitgeführt werden;
- b) von Behältern mit sonstigen Stoffen, die zum Betrieb des Bootes bzw. des mitversicherten Beibootes dienen, wenn die Lagermenge des Einzelbehälters 25 Liter bzw. Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 250 Liter bzw. Kilogramm nicht übersteigt.

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos), von Ziffer 3.3 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der in b) genannten Lagermengen überschritten wird.

11.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherte im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durfte, (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (Ziffer 6.5 und 6.6).

Rettungskosten im Sinne des Vertrages entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Sachen eines Versicherten ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn der Versicherte durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllt.

11.4 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderungen und/oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

11.5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

11.6 Einleiten/Einbringen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Gewässerschäden durch das Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.

11.7 Abtropfen/Ablaufen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Gewässerveränderungen durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Bootes.

12. Subsidiarität

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz besteht.